



# Förderverein Lokale Agenda 21 Königswinter e.V.

## Gründungsaufruf

Die Agenda 21 ist ein nachhaltiges Zukunftsprogramm für das 21. Jahrhundert, vor allem in den Bereichen Ökologie, Naturschutz, nachhaltiges Wirtschaften, soziale Fragen, Förderung von Dialog und Kultur, Frauen, Kinder und Jugendliche, SeniorInnen, Migration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit sowie ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander. Der Agenda 21-Prozess in Königswinter hat sich in Agenda-Arbeitsgruppen sowie im Agenda 21-Beirat konstituiert.

Folgende Arbeitsgruppen haben sich bisher gebildet: Verkehr, Energie, Naturschutz, Dialog, Sauberhaltung von Stadt und Landschaft, Kultur, Integration, Stadtentwicklung und Senioren und Lokale Agenda. Angestrebt wird, weitere Arbeitsgruppen mit Agenda-bezogenen Themenbereichen zu bilden und so den Agenda-Prozess kontinuierlich zu erweitern. Um die schon bestehenden Gruppen in ihrer Arbeit zu fördern und weitere Akteure aus der Königswinterer Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen, sowie Rat und Verwaltung der Stadt Königswinter in den Agenda-Prozess einzubeziehen, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion als sinnvoll und wünschenswert erwiesen, die der Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer Meinungsbildung ebenso Rechnung trägt wie der Notwendigkeit transparenter und effizienter Abstimmung untereinander.

## Satzung

### für den Verein „Förderverein Lokale Agenda 21 Königswinter“

#### § 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lokale Agenda 21 Königswinter“. Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die unabhängige und parteipolitisch neutrale Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-,

Landschafts- und Denkmalschutzes, und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geiste der Deklaration zur Agenda 21 von Rio 1992. Um diesen Zweck zu erreichen, unterstützt der Verein die Arbeit der lokalen Agenda-Gruppen und sammelt finanzielle Mittel für die Organisation von Projekten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit und Aktionen, die dem obigen Zweck dienen und stellt diese dafür zur Verfügung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft
  - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die mit dem Vereinszweck übereinstimmt und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet.
  - b) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - c) Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag.
  - d) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - e) Die Mitgliedschaft endet
    - mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand
    - mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
    - mit dem Ableben des Mitglieds.
  - f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren ausstehenden Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten nicht zahlen, werden automatisch ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Fördermitgliedschaft
  - a) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen, diese zu fördern und den Verein mindestens mit dem festgelegten Förderbeitrag zu unterstützen.

Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Monate und verlängert sich automatisch, wenn kein Austritt erfolgt und der Förderbeitrag regelmäßig entrichtet wird.

- b) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden: ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vor-Vorschlagsrecht.  
Die Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Vereinsarbeit,
- b) Beratung über die Rahmenplanung der allgemeinen Vereinsmittel,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Änderungen der Satzung. Hierzu ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

## § 8 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind, aber von der Mitgliederversammlung als regelungsbedürftig angesehen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen, wobei jeweils ein Mitglied jeder AG und ein/eine Vertreter/in der Stadt Königswinter als Beisitzer fungieren. Persönliche Vertretung der Beisitzer sind zulässig.
  - f) Der Vorstand kann zusätzlich weitere Beisitzer kooptieren.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gem. § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende ihr oder sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist (Haftung im Innenverhältnis).
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- über Finanz- und Personalfragen zu entscheiden,
- die Zusammenarbeit mit den Agenda-Gruppen, der Verwaltung und dem Stadtrat zu pflegen und die Projekte und Maßnahmen der AGs zu koordinieren.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

